

Aktuelles von der Schlüsselfront (Stand August 2024)

Das gesprochene Urteil vom 30.08.2023 des OVG Münster AZ: 20 A 2384/20 hat für große Aufregung, Diskussionen und Verunsicherung unter allen Waffenbesitzern in Deutschland geführt. Zumindest für die Waffenbesitzer in NRW sind anschließend in verschiedenen Landkreisen des Bundeslandes Waffenbesitzer von ihren zuständigen Behörden aufgefordert worden, die Schlüssel ihrer Waffenschränke in Behältnissen mit mindestens dem selben Sicherheitsstandard aufzubewahren, die den Sicherheitsanforderungen des Waffenschanks entsprechen, zu dem der Schlüssel passt und dies der Behörde fristgerecht nachzuweisen.

Siehe:

<https://www.pirsch.de/news/waffenaufbewahrung-polizei-warnt-nach-schluesselurteil-vor-konsequenzen-38487>

Eine Änderung des Waffengesetzes, das Bundes- und nicht Ländersache ist oder seiner Verwaltungsvorschriften, gab es in diesem Zusammenhang jedoch nicht.

Im Frühjahr diesen Jahres hatte sich der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenhändler (VDB) an die Innenministerien verschiedener Länder gewandt. Die Frage: Wie gehen die Länder mit dem sogenannten Schlüsselurteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Nordrhein-Westfalen um? Aus den Bundesländern Bayern und Thüringen hieß es, dass sich nichts ändern würde. Schließlich gebe es keinen Anpassungsbedarf an der gängigen Verwaltungspraxis, da sich weder Waffengesetz noch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften geändert hätten. Denn die gängige Verwaltungspraxis besagt: Die Schlüssel für Waffenschränke sind so aufzubewahren, dass diese zu keinem Zeitpunkt für unbefugte Dritte zugänglich sind. Welche Maßnahmen hierfür geeignet sind, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden.

Umso interessanter ist daher ein weiteres Urteil zu diesem Thema, gesprochen von einem anderen Oberverwaltungsgericht (OVG Lüneburg (AZ: 11 LB 508/23)).

Zitat aus dem Urteil:

„Die Argumentation des Oberverwaltungsgerichts Münster (Urt. v. 30.8.2023 - 20 A 2384/20 - juris Rn. 64), ein erleichterter Zugriff auf Schlüssel zu deren Behältnissen führe dazu, dass das gesamte Sicherheitsniveau der Verwahrung auf dasjenige sinke, auf dem die Schlüssel (als „schwächstes Glied der Kette“) verwahrt würden, vermag den Senat auch insofern nicht vollständig zu überzeugen, weil dann auch der Schlüssel zu dem Behältnis, in dem sich der Schlüssel zum Waffenschrank befindet, wiederum in einem den Anforderungen nach § 13 AWaffV entsprechenden Behältnis aufbewahrt werden müsste. Letztlich liefe die so entstehende „Endloskette“ auf ein Verbot von mit Schlüsseln zu verschließenden Waffen- und Munitionsschränken hinaus. Die Einführung eines derartigen - auf Grundlage der aktuellen Vorschriften bisher, wie ausgeführt, nicht bestehenden - Verbots fällt aus Sicht des Senats in den Zuständigkeitsbereich des Gesetz- oder Ordnungsgebers.“

In der Verhandlung vom 27. Mai 2024 bezüglich der entzogenen Waffenbesitzkarten entschied das OVG aus verschiedenen Gründen dennoch gegen den Jäger.

Zum Sachverhalt:

Einem Jäger sind 2022 sein Jagdschein und seine waffenrechtliche Erlaubnis seitens der zuständigen Waffenbehörde entzogen worden, nachdem seine Tochter mit dem Fangschussrevolver des Jägers einen Selbstmordversuch verübt hatte. Die Ermittlungen ergaben, dass die Tochter die Waffe sowie passende Munition unerlaubterweise und unentdeckt aus dem Tresor im Jagdzimmer sowie aus dem Schreibtisch des Vaters entwendet hat.

Die Schlüssel zum Jagdzimmer, Tresor und zum Munitionsschrank hatte der Jäger laut Gericht „in einem Versteck hinter seinem Schreibtisch“ aufbewahrt. „Um an den Schlüssel zu gelangen, müsse der Schreibtisch um einen halben Meter verrückt werden“, heißt es in dem Urteil. Die Ermittlungen der Polizei zu dem Selbstmordversuch ergaben jedoch, dass die Revolvermunition im Schreibtisch des Jägers gelagert worden sei. Weitere Munition hätte sich in dem Jagdzimmer unverschlossen auf einem Regal befunden. Die Waffenbehörde entzog dem Jäger daraufhin die waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen Verstoß gegen § 36 Abs. 1 WaffG, da er „Waffen und Munition nicht so verwahrt habe, dass Dritte diese nicht unbefugt hätten an sich nehmen können“.

Der Tatablauf spricht für eine grundlegend mangelhafte Einstellung des Klägers in Bezug auf die Einhaltung der waffengesetzlich begründeten (Sorgfalts-)Pflichten. Auch die nicht korrekt gelagerte Munition wurde dem Mann zulasten gelegt. Der Widerruf der Waffenbesitzkarten durch die zuständige Waffenbehörde wurde vom Gericht als rechtens angesehen.

Die Nichtaufbewahrung der Schlüssel, in keinem den gleichen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Behältnis, hat das Gericht dem Jäger mit eingangs genannter Begründung nicht angelastet, die anderen Gesamtumstände der Aufbewahrung verständlicher Weise schon.

Ein gefundenes Versteck ist somit keins und stellt daher einen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten für Schlüssel für Waffenschränke dar.

Resümee:

Da zu erwarten ist, dass in Zukunft seitens des Gesetzgebers eine entsprechende Gesetzesänderung erlassen wird, die diese Thematik behandelt, empfiehlt es sich, bei Neukäufen tiefer in die Tasche zu greifen und sich für Waffenschränke mit Zahlenschlössern zu entscheiden, um weiteren Diskussionen um eine Schlüsselaufbewahrung aus dem Weg zu gehen.

Wer seine Schlüssel für seinen Altbestand sicher und waffenrechtskonform verwahren will, sollte diese in einen den aktuellen Sicherheitsanforderungen für die Waffenaufbewahrung entsprechenden Safe mit Zahlenschloss aufbewahren. Denn ein Versteck kann gefunden werden und bei einer Verwahrung am „Mann“ oder „Frau“ kann auch keine 24/7 Gewähr über die permanente tatsächliche Gewalt über die Schlüssel übernommen werden.